



THOMAS DE MAIZIÈRE

Mitglied des Deutschen Bundestages
Bundesminister a.D.

AUSGABE 06/2020

Infobrief zu den beschlossenen

CDU

Hilfen für das Gastgewerbe: „Corona-Steuerhilfegesetz“



Liebe Leserinnen und Leser,

seit dem 15. Mai 2020 können Gastronomen und Hoteliers im Freistaat Sachsen den Betrieb unter strengen Auflagen wieder aufnehmen. Das gute Wetter und die Sehnsucht der Menschen nach Gastlichkeit und sozialen Kontakten bescherte hoffentlich auch ihnen gute Umsätze nach einer langen „Durststrecke“. Fakt ist aber auch: Im Gastgewerbe gibt es keinen Nachholeffekt. Das Zimmer, das heute nicht belegt war, das Essen, welches heute nicht verkauft wurde, kann nicht nachgeholt bzw. zum doppelten Preis verkauft werden. Deshalb trifft die Krise Ihre Branche besonders hart. Umso wichtiger ist es, dem Gastgewerbe wirksame und schnelle Hilfen bereitzustellen, um die Betriebe vor der Insolvenz zu bewahren. Dies bezweckt das in dieser Woche vom Deutschen Bundestag beschlossene „Corona-Steuerhilfegesetz“, von dem ich in dieser Ausgabe berichten möchte. Ich verbinde damit die Hoffnung, dass das Gesetz Ihnen dabei helfen wird, Ihr Gewerbe weiterhin wirtschaftlich und einträglich betreiben zu können. Das wünschen wir uns alle!

Bleiben Sie und Ihre Angestellten gesund und behütet!

Ihr

Dr. Thomas de Maizière

Eckpunkte des „Corona-Steuerhilfegesetzes“ :

Problem:

Aufgrund des fehlenden Nachholeffektes ist die Gastronomie und das Hotelleriegewerbe besonders stark von der Corona- Krise betroffen. Die Zukunft vieler der 223.000 Unternehmen des Gastgewerbes mit über 2,4 Millionen Erwerbstätigen (1.130.000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte) ist durch die Folgen des Lockdowns und der strengen Hygiene- und Abstandsvorschriften enorm bedroht.

Ziel des Gesetzes:

Das Gastgewerbe soll steuerlich entlastet werden, um dessen wirtschaftliche Lage zu stabilisieren sowie die Liquidität der Unternehmen und Beschäftigung zu sichern.

Maßnahmen:

- ◆ Der Umsatzsteuersatz wird für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen von 19% auf 7% abgesenkt.
- ◆ Von der Regelung ausgenommen ist die Abgabe von alkoholischen und alkoholfreien Getränken.
- ◆ Steuerliche Besserstellung von Zuschüssen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld: Entsprechend der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung werden Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis 80% des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei.
- ◆ Die Steuersenkung ist **ab 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 gültig.**

Von der Steuersenkung profitieren all jene Betriebe, die mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen bislang Umsätze zum gewöhnlichen Umsatzsteuersatz erbracht haben: also beispielsweise auch Catering-Unternehmen, Kantinen, Bäcker oder Fleischer.

IMPRESSUM

Dr. Thomas de Maizière
Mitglied des Deutschen Bundestages
Bundesminister a.D.
Bildmaterial:
Hans-Joachim Rickel

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: 030 22 77 36 25
Telefax: 030 22 77 66 26

Wahlkreisbüro Großenhain
Salzgasse 2
01558 Großenhain
Telefon: 0 35 22 529 729
Telefax: 0 35 22 529 831

Wahlkreisbüro Meißen
Markt 7
01662 Meißen
Telefon: 0 35 21 4769181
Telefax: 0 35 21 4769182